

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Pokrent über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“ Vom 04.12.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V S. 354), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.11.2000 und nach Genehmigung des Landkreises NWM vom 01.12.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pokrent ist gemäß § 2 GUVG für die Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengesamt

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der

grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Gemeinde. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichem Sinne.

- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach der Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Lützow, Dorfmitte 24, 19209 Lützow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 1. Januar 2001 folgende Berechnungsgrundlage:

Formel: DM- Betrag/ Euro- Betrag : Gesamtquadratmeterfläche der Gemeinde =
 Quadratmeterpreis.

- (3) Der Gebührensatz beträgt bis zum 31. Dezember 1998:
 je angefangene 0,5 ha Boden 6,00 DM .

Der Gebührensatz beträgt bis zum 31. Dezember 2000:
 je angefangene 0,5 ha 7,00 DM,
 ab 1,0 ha 14,00 DM.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des gebührenpflichtigen ein Wechsel in der Person des gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Beträge niedriger als fünf Deutsche Mark werden nicht festgesetzt.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Währungsumstellung

- (1) Im Zuge der Währungsumstellung innerhalb der Europäischen Union, gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch Geldbeträge in der Währungseinheit Euro.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 sind Geldbeträge, in Hinsicht auf die Umrechnung, nur in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ maßgebend.
- (3) Für die Umrechnung der Gebühren werden grundsätzlich ungerade Eurobeiträge bis 50 Cent ab-, ab 50 Cent auf volle Euro aufgerundet. Ungerade Centbeträge werden grundsätzlich bis 5 Cent ab-, 5 Cent auf volle 10 Euro aufgerundet.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 14. Dezember 1993 außer Kraft.

Pokrent, den 04.12.2000

(Kleinfeld)
Der Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kleinfeld
Der Bürgermeister

Dienstsiegel

ausgehängt am

abgenommen am

Anlage:

K a l k u l a t i o n z u § 3 der Satzung in der Fassung vom 07.11.00

1. Zu § 3 Abs. 2

Gesamtfläche der Gemeinde Pokrent laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes
„Boize-Sude-Schaale

15.643.607 m²

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche eine Beitragseinheit (BE).

$$1563,3820 \text{ ha} \times \text{Faktor } 1,25 = 1954,2275 \text{ BE}$$

Grundsteuerbefreite Flächen

0,9787 ha Flächen der Kirche

Grundsteuerpflichtige und gemeindeeigene Flächen 1 5.633.820 m²

Ermittlung des Grundbetrages

$$\begin{array}{r} 1954,2275 \text{ BE} \\ - 172,8426 \text{ BE} \\ + 73,1890 \text{ BE} \\ \hline = 1854,57 \text{ BE} \end{array} \times 12,50 \text{ DM (Hebesatz)} = 23.182,12 \text{ DM}$$

Satzung § 27 Abs. 5

Veranlagungsregel : Hektarfläche mit 1,-DM /ha

$$1563,38 \text{ ha} \times 1,00 \text{ DM / ha} = 1563,38 \text{ DM}$$

somit insgesamt

24.745,50 DM

$$\mathbf{24.745,50 \text{ DM} : 15.633.820 \text{ m}^2 = 0,00158 \text{ DM / m}^2}$$

Die Gemeinde hat somit eine Einnahme von 24.701,43 DM.

Änderungen werden gemäß § 5 Absatz 2 durchgeführt.

